

Bundesgerichtshof
Karl-Heine-Str. 12
04229 Leipzig

Kiel, 26. April 2018

Az. 5 AR (Vs) 112/17

Die Ausführungen des Generalbundesanwalts vom 11.04.2018 ändern nichts an der weiterhin zutreffenden Begründung meiner Beschwerde. Dieser Begründung ist nur folgendes hinzuzufügen:

1. Der Gesetzgeber wollte die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren mit der Novelle im Jahr 2000 nicht abschließend regeln; er hat dies auch nicht getan. Es gibt keine Bestimmung, wonach die Regelungen der Strafprozessordnung zur Datenübermittlung abschließend seien. Das Gegenteil ergibt sich z.B. bereits aus § 12 Abs. 1 S. 2 EGGVG für Mitteilungen von Amts wegen.

Vom Gesetzgeber unregelt bleibt namentlich die Amtspflicht der Gerichte zur Publikation veröffentlichungswürdiger Entscheidungen, obwohl auch mit solchen Publikationen im Hinblick auf den vorinformierten Teil der Öffentlichkeit personenbezogene Daten übermittelt werden. Die Vorschriften über die Akteneinsicht können als Rechtsgrundlage dafür schon deswegen nicht dienen, weil sie einen Antrag voraussetzen, während die Publikationspflicht von Amts wegen zu erfüllen ist. Schon aus diesem Grund ist die These einer abschließenden gesetzlichen Regelung von Datenübermittlungen im Strafverfahrensrecht nicht haltbar. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, er habe gegen Verfassungsrecht verstoßen wollen, indem er mit der der StPO-

Novelle die Erfüllung der verfassungsrechtlich begründeten Publikationspflicht unmöglich gemacht habe.

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, auch soweit darin ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung liegt, ist dem jeweils anzuwendenden Datenschutzrecht zu entnehmen, und zwar der Vorschrift über die Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (so VGH Baden-Württemberg, 23.07.2010 - 1 S 501/10), im Fall des Landgerichts Kiel also § 15 LDSG-SH. Danach ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zulässig, weil sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle (nämlich der Publikationspflicht aus Art. 20 Abs. 3 GG) erforderlich ist und die Publikationspflicht auch die Zweckänderung gebietet. Für Bundesgerichte bildet das BDSG die Rechtsgrundlage für die Publikation von Entscheidungen.

Die Vielzahl von Fundstellen, die der Generalbundesanwalt für seine Auffassung anführt, erscheint beeindruckend. Jedoch handelt es sich allesamt um ältere, von der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2017 überholte Entscheidungen.

2. Die Auffassung des Generalbundesanwalts, die Anforderung veröffentlichungswürdiger Entscheidungen sei im Strafprozessrecht als Akteneinsicht zu behandeln, auch wenn der Bundesgerichtshof in Zivilsachen dies bereits abgelehnt habe, muss als fernliegend bezeichnet werden. Soweit ersichtlich wird von keiner Stimme in Rechtsprechung und Literatur in dieser Frage zwischen Zivil- und Strafsachen unterschieden.

Unterschiede des § 475 StPO im Vergleich zu § 299 ZPO erfordern und rechtfertigen eine solche Unterscheidung nicht. Diese Vorschriften sind auf die Publikation von Gerichtsentscheidungen – wie ausgeführt – von vornherein nicht anwendbar. Auch machen beide Vorschriften ihrem Wortlaut nach ein rechtliches oder berechtigtes Interesse zur Voraussetzung der Akteneinsicht. Ungeachtet etwaiger Unterschiede in Einzelheiten hat der Gesetzgeber einen grundlegenden Unterschied zwischen den Verfahrensordnungen erkennbar nicht gesehen. Soweit der Generalbundesanwalt meint, nach § 475 StPO unterläge die Akteneinsicht geringeren Anforderungen als nach § 299 ZPO, spricht dies gegen seine These von einer generell höheren Schutzwürdigkeit von Persönlichkeitsrechten in Strafsachen als in Zivilsachen. Ohnehin kann jede Straftat auch Gegenstand eines Bürgerlichen Rechtsstreits sein. Durchaus sensibel sein können auch Gewaltschutzsachen, Erbrechtsstreitigkeiten oder Familiensachen.

Schließlich erfordert der Zweck des § 475 StPO, die Privatsphäre der an Strafverfahren Beteiligten zu schützen, keine Anwendung der Vorschrift auf die Publikation von Gerichtsentscheidungen. Wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, ist bei der Publikation von Gerichtsentscheidungen auch außerhalb der Vorschriften über die Akteneinsicht durch Abwä-

gung dem Persönlichkeitsrecht von Verfahrensbeteiligten und sonstigen widerstreitenden Rechten Rechnung zu tragen (BGH, 05.04.2017 - IV AR (VZ) 2/16, Abs. 18). Auf diese Weise kann dem Schutzbedürfnis auch der an Strafverfahren Beteiligten vollumfänglich Rechnung getragen werden, wobei in der Öffentlichkeit zu verhandelnde Sachverhalte nach der Vorstellung des Gesetzgebers regelmäßig keinem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse unterliegen dürften.

Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung, dass die ZPO im Vergleich zur StPO „gänzlich unterschiedlich konzipiert“ sei, bereits im vergangenen Jahr abgelehnt: Er spricht in seiner Entscheidung „§ 299 Abs. 2 ZPO bzw. vergleichbare Regelungen der übrigen Verfahrensordnungen“ an (Abs. 12). Er geht also insoweit von der Vergleichbarkeit von Zivil- und Strafprozessordnung aus. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung die Rechtsprechung sowohl der Straf- als auch der Zivilgerichte zitiert und untersucht.

Ob über die Übersendung anonymisierter Gerichtsentscheidungen in abgeschlossenen Strafsachen die aktenführende Staatsanwaltschaft entscheidet oder ob die Zuständigkeit für die Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen in der Hand des Vorstands des jeweiligen Gerichts verbleibt (vgl. OVG Lüneburg, NJW 2018, 487, Abs. 26 f.; LG München I, 6 Qs 5/17 vom 16.06.2017), sei dahingestellt. Lediglich für den vorliegenden Fall sei mitgeteilt, dass das Landgericht Kiel bei Ersuchen um Übersendung anonymisierter Entscheidungsabschriften in abgeschlossenen Strafsachen stets an die aktenführende Staatsanwaltschaft verweist und eine Sachentscheidung des Landgerichts Kiel über meine hier verfahrensgegenständliche Begehre deshalb nicht zu erlangen war.

3. Dass mit der Amtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Entscheidungen ein presserechtlicher Auskunftsanspruch korrespondiert (BVerfG, 1 BvR 857/15 vom 14.09.2015, Abs. 20), bedeutet nicht, dass ausschließlich die Presse einen Auskunftsanspruch habe. Vielmehr erklärt sich diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts schlicht daraus, dass dem Gericht eine Presseanfrage zur Entscheidung vorlag und keine Anfrage der allgemeinen Öffentlichkeit. Im Übrigen verkennt der Generalbundesanwalt, dass auch ich u.a. in meiner Funktion als Rundfunk- und Presseorgan, nämlich als Herausgeber eines journalistisch-redaktionell gestalteten Telemediums im Internet, Übersendung der anonymisierten Gerichtsentscheidung begehre (§ 55 Abs. 3 RStV).

Wie in der Beschwerdeschrift erläutert, ergibt sich ein Jedermannanspruch auf Überlassung anonymisierter Gerichtsentscheidungen aus dem Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG), in Schleswig-Holstein auch aus der Landesverfassung und dem einfachgesetzlichen Informationsfreiheitsrecht des Landes (i.E. auch Dölling, NJW 2017, 1820; Putzke/Zenthöfer, NJW 2015, 1820). Er ergibt sich zusätzlich aus Art. 14 IPBPR (Mensching, AfP 2007, 534).

Zutreffend ist alleine, dass die Presse im Einzelfall weiter reichende Auskünfte mag beanspruchen können als die allgemeine Öffentlichkeit. Dem lässt sich aber im Rahmen der Abwägung und ggf. des Ausmaßes der Anonymisierung Rechnung tragen, ohne dass ein Zugangsanspruch jedes interessierten Bürgers zu veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen allgemein verneint werden müsste. Überdies ist zu beachten, dass hier – anders als bei dem vom Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf die Funktion der Presse entschiedenen Fall – ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren in Rede steht, mit dem sich inzwischen sogar ein Untersuchungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags befasst.

Allgemein richtet sich die Frage, ob aus einer öffentlich-rechtlichen Amtspflicht ein Individualanspruch erwächst (subjektives öffentliches Recht), nach der Schutznormlehre. Maßgeblich ist, ob die Norm – zumindest auch – dem Schutz der Interessen einzelner Bürger zu dienen bestimmt ist (st. Rspr. seit BVerwGE 1, 83). Bei der Amtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen ist dies der Fall, wie schon die Begründung der Herleitung dieser Pflicht zeigt (BVerwGE 104, 105): Das Bundesverwaltungsgericht argumentiert, der Bürger (also Jedermann) müsse seine Rechte und Pflichten in Erfahrung bringen können. Außerdem müsse sich die Rechtsprechung und die Rechtsentwicklung öffentlicher Kritik (also durch Jedermann) stellen. Vor diesem Hintergrund ist evident, dass die Publikationspflicht der Gerichte keineswegs den Interessen der Medien, sondern zumindest auch den Interessen des einzelnen Bürgers zu dienen bestimmt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sogar ausdrücklich entschieden, „Anfragen aus der Öffentlichkeit“ oder „die private Anforderung durch einen Richter zu Zwecken der privaten Veröffentlichung“ belegten in der Regel die Veröffentlichungswürdigkeit einer Entscheidung (BVerwG a.a.O., Abs. 29). Entscheidungsanforderungen lösen die Publikationspflicht dementsprechend auch dann aus, wenn sie nicht von Presseorganen herrühren. Das Bundesverwaltungsgericht führt zudem aus, dass beliebige private Interessenten die zur Veröffentlichung bestimmten Gerichtsentscheidungen anfordern könnten (a.a.O., Abs. 38). Das Bundesverwaltungsgericht geht hier ersichtlich von einem Individualanspruch aus.

Die Auffassung des Generalbundesanwalts, die allgemeine Öffentlichkeit habe keinen Anspruch auf Zugang zu veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen in Strafsachen, beruht insgesamt auf einer grundlegenden Verkennung der Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 5, 20 Abs. 3, 21), der EMRK (Art. 10) und des IPBPR (Art. 17), aber auch der jedenfalls auf abgeschlossene Verfahren konkurrierend anwendbaren Informationsfreiheitsgesetze und Art. 53 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung.

Dr. Patrick Breyer